

## **394 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.**

**12. 4. 1961**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom 1961,  
mit dem das Bundesgesetz, betreffend die  
Zulässigkeit des Verbotes des Betretens von  
Gast- und Schankgewerbebetrieben, abgeändert  
und ergänzt wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I.**

Das Bundesgesetz, betreffend die Zulässigkeit des Verbotes des Betretens von Gast- und Schankgewerbebetrieben, BGBl. Nr. 83/1952, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Der bisherige § 2 erhält die Bezeichnung „§ 2 Abs. 1“.

2. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Über Berufungen gegen Bescheide der in Abs. 1 genannten Behörden hat in letzter Instanz der Landeshauptmann zu entscheiden.“

### **Artikel II.**

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945, sind die Aufgaben, die nach dem Bundesgesetz, betreffend die Zulässigkeit des Verbotes des Betretens von Gast- und Schankgewerbebetrieben, in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes dem Landeshauptmann obliegen, bis zum Inkrafttreten des im § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 142/1946 angekündigten Bundesverfassungsgesetzes von den Sicherheitsdirektionen zu besorgen.

### **Artikel III.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

## **Erläuternde Bemerkungen**

Gegen Bescheide, mit welchen gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 83, über Trunksüchtige sowie über Personen, die bereits mehrfach wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen strafbaren Handlung bestraft wurden, Gasthausverbote verhängt werden, steht gemäß Artikel 103 Abs. 4 B.-VG. die Berufung bis zum Bundesministerium für Inneres offen. Es ist in aller Regel leicht festzustellen, ob ein Sachverhalt gegeben ist, der Anlaß zur Verhängung eines Gasthausverbotes geben kann, und auch die Subsumtion unter den gesetzlichen Tatbestand bereitet kaum Schwierigkeiten. Es besteht daher sachlich gesehen keine Notwendigkeit für einen uneingeschränkten Instanzenzug. Hingegen kann eine Verkürzung des Instanzenzuges den Bestrebungen zur Vereinfachung und

Verbilligung der staatlichen Verwaltung dienlich sein. Eine solche Verkürzung des Instanzenzuges kann gemäß Artikel 103 Abs. 4 B.-VG. nur durch Bundesgesetz erfolgen.

Demgemäß wird in Artikel I bestimmt, daß über Berufungen gegen Bescheide der in § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 83, in der Fassung des vorliegenden Bundesgesetzes genannten Behörden in letzter Instanz der Landeshauptmann zu entscheiden hat.

In Artikel II wird auf die durch § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945, und durch § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 142/1946 bewirkte Rechtslage Bedacht genommen.